

**Geschäftsordnung Beirat  
der VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH**

gemäß Beschluss des Beirates vom 12.03.03

**§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Vorstandes des Vereines „Vorarlberger Architekturinstitut“. Zusammensetzung, Bestellung, Ausscheiden und Funktionsdauer bestimmen sich daher nach der Satzung des Vereines „Vorarlberger Architekturinstitut“.
- (2) Den Vorsitz des Beirates führt der Obmann des Vereines „Vorarlberger Architekturinstitut“. Bei Verhinderung des Obmannes wird er durch seinen Stellvertreter im Vorstand des Vereines „Vorarlberger Architekturinstitut“ vertreten.

**§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Beirates sind in § 10 (3) des Gesellschaftsvertrages folgendermaßen definiert:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführer;
- b) Zustimmung zu den in § 3 des Gesellschaftsvertrages sowie in der Geschäftsordnung angeführten Geschäften;
- c) Genehmigung des Jahresvoranschlages.
- d) Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und Bericht an die Generalversammlung;
- e) Beratung der Gesellschafter, insbesondere bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- f) Festlegung der Gehälter und sonstigen Vergütungen der Geschäftsführer;
- g) Erlassen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

### **§ 3 Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die darin festgesetzten Beschränkungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einzuhalten. Folgende Geschäfte dürfen nur bei Vorliegen eines zustimmenden Beschlusses des Beirates vorgenommen werden:

- a) Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- b) Änderung des vom Beirat festgelegten Entwicklungsplanes für die nächsten drei Geschäftsjahre;
- c) Festlegung oder Änderung des Investitions- und Finanzplans für das bevorstehende Geschäftsjahr;
- d) Veräußerung oder Verlegung des Unternehmens oder eines seiner Teile;
- e) Veräußerung von Betriebsvermögen, sofern dessen Wert Euro 7.000,-- übersteigt;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- g) Erwerb anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sowie deren Veräußerung oder Beendigung, Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften, Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- h) Abschluss oder Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen;
- i) Abschluss von Dienstverträgen, in denen um 30% höhere Bezüge als für die Aufgabenstellung üblich oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem halben Jahr oder eine gesetzlich nicht geforderte Altersversorgung vereinbart werden;
- j) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen und Geschäftsführerstellvertretern;
- k) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten und Bankvollmachten;
- l) Beauftragung des für die Gesellschaft tätigen Abschlussprüfers;
- m) Aufstellung oder Änderung allgemeiner Grundsätze über die betriebliche Altersversorgung; Abschluss, Änderung oder Beendigung von Pensionsvereinbarungen mit einzelnen Mitarbeitern, soweit die Gesellschaft über den steuerlich zulässigen Rahmen von Direktversicherungen hinaus verpflichtet wird;
- n) Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Beschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen;
- o) Eingehen von Dauerschuldverhältnissen;
- p) Investitionen und Entgegennahme von Aufträgen deren Umfang über 10% des Jahresgesamtvolumen entsprechen;

- q) Investitionen, die im Einzelfall Aufwendungen von Euro 100.000,-- und insgesamt in einem Geschäftsjahr Euro 200.000,-- übersteigen, welche nicht in dem für das Geschäftsjahr aufzustellenden Investitions- und Finanzierungsplan enthalten sind;
- r) Die Entgegennahme von Aufträgen mit einer Auftragssumme von über Euro 200.000,-- welche nicht in dem für das Geschäftsjahr aufzustellenden Investitions- und Finanzierungsplan enthalten sind.

Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Vorsitzende des Beirates der Vornahme dringender Geschäfte zustimmen. Über solche Vorgänge ist in der nächsten Beiratssitzung zu berichten.

#### **§ 4 Sitzungsordnung**

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens viermal pro Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Der Geschäftsführer kann unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Beirat einberuft.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Beirat für den Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt den Abstimmungsmodus. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Beschlüsse des Beirates ist ein vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer, der nicht dem Beirat angehören muss, zu unterfertigendes Protokoll zu führen.
- (6) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, ihre Stimme abgeben. Auch bei schriftlicher Stimmabgabe werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 5 Auftragsvergabe an Mitglieder**

Falls im Rahmen von Projekten der VAI gemeinnützige Vorarlberger Architektur Dienstleistung GmbH einzelne Mitglieder des Beirates, deren Lebenspartner oder Unternehmenspartner beauftragt werden sollten, ist dies ohne Anwesenheit des betreffenden Beiratsmitgliedes mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Dies entfällt, wenn die Auftragssumme 4.000 Euro brutto Jahresgesamtsumme nicht übersteigt.

### **§ 6 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, alle Angelegenheiten der Gesellschaft, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Beirat Kenntnis erhalten, vertraulich zu behandeln.

In gleichem Umfang sind die zu den Beratungen hinzugezogene Personen vom Vorsitzenden zum Stillschweigen zu verpflichten.

### **§ 7 Entschädigung**

Die Tätigkeit eines Mitgliedes des Beirates erfolgt ehrenamtlich.

Zur Bestätigung:

Wolfgang Ritsch (Obmann)

Markus Berchtold (Geschäftsführer)